

D. Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Februar 1981

vom....

I. Das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege wird geändert.

1. § 10 Absätze 3 und 4 werden eingefügt:

³Eingaben können der Behörde elektronisch übermittelt werden. Der Regierungsrat regelt in Absprache mit dem Verwaltungsgericht die Anforderungen insbesondere an das vorgeschriebene Format und die elektronische Signatur.

⁴Bei elektronischer Übermittlung kann die Behörde verlangen, dass die Eingabe und die Beilagen in Papierform nachgereicht werden.

2. § 12 Absatz 2 zweiter Satz und Absatz 4 lauten neu:

- Andere Verwaltungsbehörden haben die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft mit den Zeugeneinvernahmen zu beauftragen.

⁴Für den Beweis durch Zeugnis, Urkunden, Augenschein und Gutachten gelten die Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO) sinngemäss.

3. § 20b wird eingefügt:

Elektronische
Zustellung

§ 20b. Mit Einverständnis der Beteiligten kann die Zustellung auf elektronischem Weg erfolgen. Der Regierungsrat regelt in Absprache mit dem Verwaltungsgericht die betreffenden Anforderungen.

4. § 24 Absatz 5 wird eingefügt:

⁵Im Falle der elektronischen Zustellung ist die Frist gewahrt, wenn der Empfang bei der Zustelladresse der Behörde vor Ablauf der Frist durch das betreffende Informatiksystem bestätigt worden ist.

5. § 80 Absatz 3 zweiter Satz lautet neu:

- Artikel 106 ZPO wird sinngemäss angewendet.

II. Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.